

## BRexit – auch von Schutzrechten ? !

*Auch wenn man die Hoffnung nicht vorzeitig aufgeben sollte – vielleicht bewertet Großbritannien die Vorteile der Europäischen Union im Laufe der Austrittsverhandlungen ja irgendwann neu – eine frühe Vorbereitung des möglichen Ausscheidens aus der EU ist auch im Schutzrechtsbereich anzuraten.*

### 1. Allgemeine Wirkungen des Austritts

Soweit im Rahmen der laufenden Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und Großbritannien kein anderes Datum festgelegt wird, scheidet Großbritannien (frühestens) zum 30. März 2019 aus der EU aus. Vorbehaltlich von bislang völlig unbekanntem, dennoch möglichen Übergangsregelungen werden die europarechtlichen Regelungen dann in Großbritannien keine Wirkungen mehr haben.

Dies gilt auch für solche EU-Verordnungen, welche die in der EU unmittelbar wirksamen gewerblichen Schutzrechte betreffen. Dass im Rahmen der Austrittsverhandlungen geeignete Übergangsregelungen gefunden werden, ist keineswegs sicher. Die Inhaber solcher Schutzrechte sind daher gut beraten, rechtzeitig Vorkehrungen zur Sicherung ihres geistigen Eigentums in Großbritannien zu treffen, worauf die zuständigen Stellen der EU Kommission und des Europäischen Amtes für geistiges Eigentum (EUIPO) ausdrücklich hinweisen.<sup>1</sup>

### 2. Unionsmarke + Unionsdesign

Die im europäischen Markt agierenden Unternehmen haben die Vorzüge der Unionsmarke sowie des Unionsdesign (Gemeinschaftsgeschmacksmuster) zu schätzen gelernt. Mit jeweils einem einzigen Schutzrecht können

Marken bzw. Designs in allen Ländern der EU geschützt werden, ohne dass zahlreiche nationale Schutzrechte in den einzelnen Ländern erforderlich sind. Unionsmarke und Unionsdesign unterliegen jedoch europäischen Vorschriften und werden daher im schlechtesten Fall (immer vorbehaltlich eventueller Übergangsregelungen) nach dem Austritt in Großbritannien keine Schutzwirkungen mehr entfalten.

Es wäre also vorstellbar, dass eine gut eingeführte Marke eines Unternehmens trotz erworbener Unionsmarke ab dem 30. März 2019 in Großbritannien nicht mehr geschützt ist und damit z. B. einer von einem Dritten „schneller“ zur Eintragung gebrachten nationalen britischen Marke weichen muss.

Dieses Szenario trifft übrigens auch auf international registrierte Marken und Designs zu, wenn diese als Unionsmarke bzw. Unionsdesign in der EU Schutz genießen.

### 3. Europäische Patente

Anders verhält es sich erfreulicherweise mit den Europäischen Patenten, die vom Europäischen Patentamt erteilt und in Großbritannien in Kraft getreten sind. Die Europäischen Patente werden gemäß dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) erteilt, bei welchem es sich um ein supranationales Abkommen und nicht um eine dem EU-Recht zugehörige Verordnung handelt. Der Austritt Großbritanniens aus der EU tangiert die Mitgliedschaft im EPÜ

<sup>1</sup> [https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document\\_library/contentPdfs/news/Brexit\\_preparedness\\_notice\\_on\\_IP.pdf](https://euipo.europa.eu/tunnel-web/secure/webdav/guest/document_library/contentPdfs/news/Brexit_preparedness_notice_on_IP.pdf)

nicht und es besteht erklärtermaßen auch seitens Großbritanniens kein Interesse daran, das EPÜ zu verlassen.

Inhaber von Europäischen Patenten – soweit diese in Großbritannien aufrechterhalten werden – müssen daher nicht befürchten, dass der Patentschutz in Großbritannien zum Zeitpunkt des Austritts erlischt.

Ungeklärt bleibt derzeit, ob und wie Großbritannien im lange erwarteten, aber bisher nicht wirksam gewordenen System des „europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung (Einheitspatent)“ integriert sein wird (vgl. dazu z. B. unsere [NEWS 01/2013](#)<sup>2</sup>).

#### 4. Was ist zu tun?

Wenn Sie Inhaber eines in Kraft stehenden Europäischen Schutzrechts, also einer Unionsmarke oder eines Unionsdesigns sind, sollten Sie prüfen, ob der derzeit durch dieses Schutzrecht gewährte Schutz in Großbritannien auch nach dem 30. März 2019 für Sie von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Jedenfalls sollte dann die weitere Entwicklung aufmerksam beobachtet werden, um rechtzeitig auf nationale Schutzrechte ausweichen zu können.

Wir gehen derzeit optimistisch davon aus, dass im Rahmen der Austrittsverhandlungen auch für die Schutzrechtsinhaber eine praktikable Lösung gefunden wird. Denkbar wäre z. B. eine partielle Umwandlung der Unionsrechte in nationale britische Rechte oder auch die Fortgeltung der Unionsrechte in einem Übergangszeitraum. Allerdings kann es im schlechtesten Fall auch dazu kommen, dass solche Optionen nicht geschaffen werden und die Schutzrechtsinhaber auf sich selbst gestellt sind.

Sie sollten daher im Einzelfall prüfen, ob Ihre Marken oder Designs für Sie von so großer Bedeutung sind, dass die Risiken insbesondere durch frühzeitigen Erwerb nationaler britischer Schutzrechte minimiert werden müssen. Beispielsweise könnte der Schutz einer sowieso

bestehenden International Registrierten Marke nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (PMMA) nicht nur auf die EU sondern parallel explizit auf Großbritannien erstreckt werden.

Sofern Sie nach Analyse Ihrer spezifischen Schutzrechtssituation Handlungs- oder Beratungsbedarf sehen, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Im Übrigen werden wir Sie informieren, sobald sich neue Handlungsoptionen abzeichnen.

---

<sup>2</sup> <https://engel-patent.de/die-kanzlei/newsletter/>